

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Mehrzweckgebäude

§ 1

Das Gebäude am Bahnhofsweg steht den Vereinen und gemeinnützigen Gruppen der Gemeinde Wittmar im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.

Das Gebäude steht nicht für private Feiern zur Verfügung.

§ 2

Die Benutzung des Gebäudes ist rechtzeitig, d. h. möglichst 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung bei der verantwortlichen Betreuungsperson zu beantragen. Rahmenpläne - auch über 1 Jahr sind zulässig.

§ 3

Die Benutzung des Gebäudes kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht;
- c) erkennbar ist, daß durch die Benutzung des Gebäudes die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§ 5

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 6

Der Benutzer hat nach Abschluß der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der verantwortlichen Betreuungsperson abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern;
- b) Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) das Gebäude ist in einem sauberen Zustand zu übergeben..

§ 7

Beim Verlassen des Gebäudes ist dafür zu sorgen, daß sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind. In den Wintermonaten sind die Thermostate auf Stufe 1 zurückzudrehen.

§ 8

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde und der von ihr beauftragten Betreuungsperson Folge zu leisten.

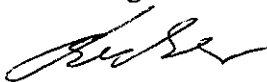
§ 9

- (1) Die Benutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten
- (2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Wittmar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Benutzungsordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Wittmar, den 06. März 2002

Der Bürgermeister



(Becker)